



**Bundesagentur für Arbeit**

Regionaldirektion  
Baden-Württemberg

Stuttgart, 09.06.2011

## ERLAUBNIS

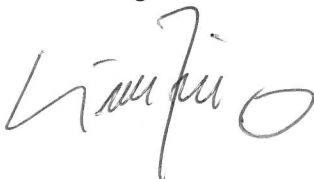
### zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

**Zeller Zeitarbeit GmbH**  
**Weinhofberg 9**  
**89073 Ulm**

die seit 17.01.2003 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 22.01.2006 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

  
Gneiting



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.